



**Marktgemeinde
St. Michael**
in Obersteiermark

Hauptstraße 64 8770 St. Michael i.O.
Telefon: +43 3843 2244-0
Fax: +43 3843 2244-220
E-Mail: gde@st-michael-obersteiermark.gv.at

Zahl: 1-131/9-72-2024

St. Michael i.O., 23.07.2024

Betreff: Thomas Widhalm und Alexandra Steffl
12.Februar-Straße 18
8770 Sankt Michael in Obersteiermark
Dachsanierung, Neubau Gaube und Photovoltaikanlage

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 18.07.2024 haben Widhalm Thomas und Steffl Alexandra, 12.Februar-Straße 18, 8770 Sankt Michael in Obersteiermark, gemäß § 22 Abs.1 des Stmk. Baugesetzes, LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für die /den Dachsanierung, Neubau Gaube und Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Nr.: **128/4**, EZ: **92**, KG: **Liesingthal** u. Nr.: **.80**, EZ: **92**, KG: **Liesingthal** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, und des § 24 Abs. 1 BauG. die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

**Freitag, 02.08.2024 um ca. 09:30 Uhr
an Ort und Stelle**

angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bgm. Manuel Gößler

Gem. § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die beteiligten Personen Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG. (subjektiv-öffentliche-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister:


(Manuel Gößler)



Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag

angeschlagen am: 24.07.2024

abgenommen am: 02.08.2024